

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 50/96

.....,

Klägerin, Antragstellerin
und Beschwerdeführerin,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover,

Beklagte, Antragsgegnerin
und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. April 1996 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter Dr. B u r c h a r d t
und K l ü g l e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem
Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt J. N. bei-
zuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Lan-
dessozialgerichts Bremen vom 30. November 1995 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

Die Klägerin ist mit ihrem Begehren, ihr aus Anlaß des Todes ihres Ehemannes Witwenrente zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 2. August 1994 idF des Widerspruchsbescheides vom 28. Oktober 1994; Urteile des Sozialgerichts vom 13. Februar 1995 und des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. November 1995). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, die Klägerin habe gemäß § 594 der Reichsversicherungsordnung (RVO) keinen Anspruch auf Witwenrente.

Hiergegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin. Zugleich beantragt sie, ihr für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht (BSG) unter Beiordnung ihres Prozeßbevollmächtigten Prozeßkostenhilfe zu gewähren.

Zur Begründung ihrer Nichtzulassungsbeschwerde macht die Klägerin geltend, das LSG habe gegen die Sachaufklärungspflicht verstoßen, da es ihrem in der mündlichen Verhandlung wiederholten Beweisantrag ohne jede Begründung nicht gefolgt sei.

Die Beschwerde ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) festgelegten Form. Nach der ständigen Rechtsprechung des BSG verlangen diese Vorschriften, daß die Nichtzulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47 und 58; vgl hierzu auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX, RdNrn 177 und 179 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG der geltend gemachte Verfahrensmangel nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Beschwerdeführerin trägt zwar vor, sie habe den Antrag gestellt, den behandelnden Arzt ihres Ehemannes, Dr. W. , als sachverständigen Zeugen zu hören. Es fehlen jedoch schlüssige Ausführungen der Beschwerdeführerin, daß dieser Beweisantrag zum Zeitpunkt der Entscheidung des LSG auch noch berücksichtigungsfähig war. Dazu hat der Senat in ständiger Rechtsprechung entschieden, daß es jedenfalls rechtskundig vertretenen Beteiligten obliegt, in der mündlichen Verhandlung alle diejenigen Anträge zur Niederschrift des Gerichts zu stellen, über die das Gericht entscheiden soll (vgl ua Beschluß des Senats vom 14. Juni 1995 - 2 BU 59/95 - sowie Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Februar 1992 - 1 BvR 1935/91 -SozR 3-1500 § 160 Nr 6). Es ist der Sinn der erneuten Antragstellung, zum Schluß der mündlichen Verhandlung auch darzustellen, welche Anträge nach dem Ergebnis der für die Entscheidung maßgebenden mündlichen Verhandlung noch abschließend gestellt werden, mit denen sich das LSG dann im Urteil befassen muß, wenn es ihnen nicht folgt. Die Klägerin hätte deshalb in der mündlichen Verhandlung vom 30. November 1995 einen



entsprechenden Beweisantrag zumindest hilfsweise zu dem Sachantrag stellen müssen. Ausweislich der Sitzungsniederschrift vom 30. November 1995 ist dies nicht geschehen.

Den Ausführungen der Beschwerdeführerin ist allerdings zu entnehmen, daß sie in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 30. November 1995 erneut beantragt habe, Dr. W. als Zeugen zu vernehmen. Aber auch dieser Vortrag reicht für die schlüssige Darlegung eines im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde berücksichtigungsfähigen Beweisantrags nicht aus. Dazu hätte die Beschwerdeführerin zumindest vortragen müssen, sie habe bezüglich dieses - nicht protokollierten - Vorbringens einen Antrag auf Berichtigung der Sitzungsniederschrift (§ 164 der Zivilprozeßordnung -ZPO- iVm § 122 SGG) gestellt, um sich im Beschwerdeverfahren auf diesen Beweisantrag berufen zu können (s. Beschluß des Senats vom 13. Dezember 1994 - 2 BU 189/94 - sowie BSG SozR 1500 § 160 Nr 64, SozR 3-1500 § 160 Nr 9; Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 129 mwN). Auch im Tatbestand des Urteils des LSG ist der Beweisantrag nicht aufgeführt.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen.

Aus diesem Grunde kann der Beschwerdeführerin auch Prozeßkostenhilfe nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG iVm § 144 Abs 2 Satz 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

